

sehr verschiedene war, so bieten auch die Mittel, sie in Vollzug zu setzen, eine große Mannigfaltigkeit dar. Wir erwähnen die wichtigsten und gewöhnlichsten derselben. Alle Einwohner mußten von einem bestimmten Lebensalter an (halb war das siebente, halb das zwölfte, halb und am häufigsten das vierzehnte oder fünfzehnte Jahr dafür festgesetzt) den Gottesfrieden feierlich nach einer vorher vereinbarten Formel beschwören und eidlich das Versprechen abgeben, nicht nur ihn selbst genau zu beobachten, sondern auch jede Verletzung desselben den vorgelegten Behörden anzuzeigen und ihnen bei Verfolgung des oder der Uebelthäter mit den Waffen in der Hand beizustehen. Der Bruch des Friedens galt als Meineid, und wer sich dessen schuldig machte, galt als Feind der bürgerlichen Gesellschaft, war friedlos und stand außerhalb des Schutzes der Geseze. Der Friedensstörer verfiel ipso jure in die Excommunication, seine Güter oder Territorien wurden überdies mit dem Interdicte belegt, und weder die eine noch die andere Maßregel ward ohne Unterwerfung und vollständigen Ersatz des angerichteten Schadens zurückgenommen. Die Bischöfe waren strenge verpflichtet und unter Androhung der Amtsentsezung angewiesen, ohne Ansehen der Person, ohne Menschenfurcht, nur Gott und das Wohl des Volkes vor Augen, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einzuschreiten, ihre benachbarten Collegen von jedem Schritte, den sie gethan, alsbald zu benachrichtigen und überhaupt sich gegenseitig mit Rath und That zu unterstützen. Erwiesen sich im concreten Falle die kirchlichen Strafen als wirkungslos, so traten bei der innigen Verschwisterung der beiden Gewalten, und weil die Treuga regelmäsig mit den weltlichen Großen vorher vereinbart war, äußere Zwangsmittel ergänzend ein. Diese staatlichen Maßregeln waren nach Ländern und Zeiten gleichfalls sehr verschieden, aber oft von der härtesten Art. Es möge gestattet sein, Einiges aus dem oben erwähnten Schreiben Sigwins von Köln als Beispiel anzuführen. Der Erzbischof unterscheidet im Sinne seiner Zeit zwischen dem freien und dem unfreien Manne. Jener soll, wenn er in der Zeit des Gottesfriedens jemanden tödtet, verstümmelt oder verwundet, aus seiner Heimat vertrieben werden, sein Vermögen an die Erben, sein Lehen an den Lehenherrn verlieren, und wenn die Erben dem Verbannten noch irgend eine Unterstützung zukommen lassen, so falle die Erbschaft an den Fiscus; jedoch sei dem Freien möglich, von der unbegründeten Anschuldigung des Friedensbruchs durch einen Eid mit zwölf Eideshelfern sich zu reinigen. Härter sind die Strafen beim Unfreien; für einen Todtschlag trifft ihn Enthauptung, für eine Verwundung verliert er die Hand, eine Verletzung mit Stod oder Stein wird mit körperlicher Bücktigung geahndet, und von einer Anklage kann er sich nur durch die Kaltwasserprobe befreien. Für einen während der Friedenszeit begangenen Todtschlag ist die Enthauptung

angedroht, welche der Richter verhängt und vollstreckt. Andere Geseze reden von dem, wie es scheint, häufig vorgekommenen Falle, daß jemand einen Friedensbrecher mit den Waffen in der Hand verfolgt und die Obrigkeit bei der Verfolgung unterstützt und ihn dabei tödtet. Ein Solcher, heißt es wiederholt, mache sich keines Mordes oder Todtschlags schuldig, im Gegentheil, er verrichte ein gottgefälliges Werk und solle straslos ausgehen. Cum autem evenerit cuiquam, sagen die französischen Bischöfe (1041) in ihrem Schreiben an den italienischen Clerus, vindicare in eos, qui hanc chartam et Dei trouvam irrumperere praesumerint, vindicantes nulli culpae habeantur obnoxii, sed sicut cultores causas Dei ab omnibus Christianis exeant et redeant benedicti. In demselben Sinne spricht ein von Gratian (c. 47, C. XXIII, q. 5) dem Papste Urban II. zugeschriebenes Decret diejenigen, welche einen excommunicirten Friedensbrecher getödtet haben, von jeder Blutschuld frei (non eos homicidas arbitramur) und belegt sie mit einer milden Buße, denn sie hätten nur ihre Pflicht gethan und im Interesse der öffentlichen Ordnung gehandelt (vgl. Marca, De concord. sacerdot. et imp. 4, 14, 3; Benedict. XIV., De synod. dioecoes. 11, 11, 8. 9). Vom nämlichen Standpunkte aus, um dieß noch beizufügen, hatte schon auf einer Synode zu Tribur (895) König Arnulf befohlen, daß Excommunicirte, welche den Bischöfen sich nicht unterwerfen, ergriffen und vor ihn, den König, geführt werden; leisteten sie dabei gewaltsamen Widerstand und würden sie im Kampfe von den Gerichtsdienern getödtet, so sollte die letzteren, da sie nur ihre Pflicht erfüllt, weder eine kirchliche noch bürgerliche Strafe treffen (Hard. VI, 440). — (Vgl. über das mittelalterliche Fehdwesen: Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, Tüb. 1845, 41 ff.; Stein, Gesch. des französischen Strafrechts, Bafel 1846, 41 ff. 188 ff.; Schäffner, Gesch. der Rechtsverf. Frankreichs, Frankfurt 1849, II, 193 ff. Ueber den Gottesfrieden: Du Cange, Glossar. s. v. Treuga; Devoti, Jus can. L. 1, tit. 34; Küster, De pace et treuga Dei. Commentatio historica, Monast. 1852; Semichon, La Paix et la Trêve de Dieu, 2 vols., Paris 1869, 2<sup>e</sup> éd.; Strörfer, Allg. Kirchengesch. IV, 369 ff.; Kluchhohn, Gesch. des Gottesfriedens, Leipzig 1857; Siefebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II, 344 ff.; Geseze, Conc.-Gesch. IV, 688 ff.) [Kober.]

#### Gottesfurcht, s. Furcht.

**Gottesgebärerin** (Θεοπαρά, Dei genitrix, θεοτόκος) ist der Ehrenname Mariä. Derselbe bezeichnet ihre höchste Würde und den Grund der Gnadenfülle und der Vorzüge, womit sie von Gott ausgestattet worden ist. Seine Berechtigung hat er darin, daß ihr Sohn Gott und Mensch in Einer Person ist. Der Sohn Gottes hat von ihr nicht die göttliche, sondern die menschliche Natur angenommen, allein letztere subsistirt vom ersten Augenblicke ihres Daseins an nicht